-VFr

1. Stadtverwaltung
Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen

Fachbereich 2
Herr Wagner, H.-P.
47
hp.wagner@vordereifel.de

04.10.2017 4.6 610-12 02651/8009-47 01.11.2017
Az.: 3-3.1/hei

Bauleitplanung der Stadt Mayen
Bebauungsplan „Im Seel", Stadtteil Mayen-Kürrenberg
- frühzeitige Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB einschließlich Scoping – sowie Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Zur o.a. Bauleitplanung der Stadt Mayen, umfassend

- die Flächennutzungsplanänderung mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage" und
- das Bebauungsplanverfahren mit den Festsetzungen eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage"

sind **folgende Belange der Verbandsgemeinde Vordereifel**

➢ **als zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige für Gewässer III. Ordnung (§ 35 Abs. 1 Ziffer 3 Landeswassergesetz) betroffen:**

Unterhalb der Sonderbaufläche bzw. des Sondergebietes entspringt in südwestlicher Richtung der Trillbach, ein Gewässer III. Ordnung.
Die Gewässerunterhaltungspflicht obliegt von der Quelle bis zur Gemarkungsgrenze Reudelsterz der Stadt Mayen und ab dort der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde Vordereifel in den Gemarkungen Reudelsterz und Monreal bis zur Einleitung in den Elzbach in der Ortslage Monreal.

Ein Starkregenereignis am 03./04. Juli 2017 hat im gesamten Trillbachtal aufgrund der enorm hohen Regenmengen zu schweren Schäden am gesamten Gewässer und letztlich auch in der Ortsgemeinde Monreal an der dortigen Bebauung geführt.

...

Beide Kommunen - Stadt Mayen und Verbandsgemeinde Vordereifel - stehen in der Vorbereitung zur Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes, um sich zukünftig solchen Starkregenereignissen dadurch zu stellen, dass durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen an noch festzulegenden Stellen lt. Hochwasserschutzkonzept die Gewalt der ankommenden Wassermengen gebrochen wird und ein zeitverzögerter Abfluss und damit eine Streckung der möglichen Wasserwelle erreicht werden soll.

Neben den natürlichen Einleitungen aus dem Einzugsgebiet, den Wirtschaftswegen beider Kommunen **sind jedoch auch gezielte Fremdeinleitungen festzustellen**.
Unter anderem leitet die Stadt Mayen aufgrund wasserrechtlicher Erlaubnis

- aus der Kläranlage für den Stadtteil Kürrenberg das gereinigte Abwasser in dieses Gewässer ab,
- die bei Starkregen teilgereinigten Abwässer aus der Regenentlastung für den Stadtteil Kürrenberg
- sowie Niederschlagswassermengen aus dem Baugebiet „Auf den Steinen" im Trennsystem, wobei hier im ersten Schritt ein Versickerungsgraben talwärts führt.

Zudem entwässert die Bundesstraße B 258 mittelbar über die Abwasseranlagen der Stadt Mayen in das Gewässer.
Als weitere gezielte „unnatürliche Einleitung" kommen **die Niederschlagswassermengen aus den *bereits vorhandenen Versiegelungen* (Hof-, Lager und Dachflächen der künftigen Sonderbaufläche bzw. des künftigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage"** hinzu.

Örtlich erkennbar entwässern diese Flächen über den vorbeiführenden bituminös befestigten Wirtschaftsweg als wohl auch über die Grundstücksgrenzen hinaus in Richtung Tal und gelangen letztendlich gebündelt in das Gewässer.
Es sind der Verbandsgemeinde weder Versickerungsflächen noch hierfür vorgesehene Rückhaltebecken bekannt.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind aus Sicht der Verbandsgemeinde Vordereifel als unterhalb zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige detaillierte Überprüfungen zu fordern, **welche Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung durch den Betreiber der Biogasanlage im Rahmen der Ausweisung des Plangebietes**

- bereits ausgeführt sind oder
- im Verfahren zu verlangen sind.

Unter Verweis auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ***soll „Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen"***.

...

Es ist daher zu fordern, über ein entsprechendes Versickerungsgutachten nachzuweisen, inwieweit diese Wassermengen im Rahmen dieser Regelung schadlos vor Ort dem Untergrund zugeführt werden können, alternativ inwieweit ein Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Ableitung zum Schutz des Gewässers zu fordern ist.
Hierüber erwarten wir als Gewässerunterhaltungspflichtige eindeutige Aussagen.

Des Weiteren ist das Gewässer durch geeignete Maßnahmen vor dem Eintrag von Abfallstoffen aus der Biogasanlage selbst bzw. durch Abschwemmung von den versiegelten Hofflächen mit niedergehenden Regenmengen zu schützen.

Weiterhin ist auf eine mögliche Beteiligung an den Kosten der Gewässerunterhaltung wie folgt hinzuweisen:

Auszüge:

§ 40 WHG Träger der Unterhaltungslast

§ 40 Abs. 1 Satz 2 WHG: .
Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.

§ 36
Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung

(1) Bei der Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG ist von dem Maße des Vorteils oder der Erschwernis auszugehen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass sich aus diesem Sondergebiet „Bebauungsplan Im Seel" aus den Erfahrungen der letzten Starkregenereignisse Einwirkungen auf den Trillbach als Gewässer III. Ordnung ergeben, die zu einer erhöhten Gewässerunterhaltungslast für beide Kommunen führen könne.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist insgesamt eine gewässerverträgliche Nutzung im Sondergebiet nachzuweisen und Aussagen über geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung in Abstimmung mit der SGD Nord als „Obere Wasserbehörde" bzw. der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als „Untere Wasserbehörde" aus diesen nicht natürlichen Einleitungen" zu treffen.

- **als betroffene benachbarte Gemeinde gem. § 2 Abs. 2BauGB**

Im vorliegenden Umweltbericht findet sich kein Hinweis auf vorliegende gutachterliche Prognosen über eine Vereinbarkeit der Ausbringung der Gärresten aus der Sondergebietsfläche auf den betroffenen Flächen mit den diesen Flächen benachbarten, ortsrandnahen Wohn- und Mischgebietsnutzungen im Gebiet der Verbandsgemeinde (z. B. nach der Geruchsimmissionsrichtlinie) – gem. § 1 Abs. 6, Ziffer 7 BauGB.

...

Ein unter Ziffer 2.1.2, auf Seite 29 des Umweltberichtes erfolgter Hinweis, dass eine Geruchsbeeinträchtigung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen beim Ausbringen der Gärreste nicht relevant sei und die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen und somit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, dürfte die im Umweltbericht darzulegenden Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht erschöpfend Rechnung tragen.

Ein entsprechender Nachweis der Verträglichkeit der Ausbringung der Gärreste in der Nähe von betroffenen W- oder M-Flächen im Bereich der VG Vordereifel erscheint im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als erforderlich.

Die vorläufige Stellungahme ergeht vorbehaltlich der Bestätigung durch die zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Schömisch
Bürgermeister

2. Ø Ortsgemeinden: a) Hirten
b) Monreal
c) Reudelsterz
d) Weiler
zur gefl. Mitkenntnis

3. Ø Fachbereich 4 zur gefl. Mitkenntnis

4. Wiedervorlage:_____